

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Thorsten Weiß (AfD)

vom 16. September 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. September 2025)

zum Thema:

Gefährder ohne Aufenthaltsrecht in Berlin

und **Antwort** vom 25. September 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 30. Sep. 2025)

Herrn Abgeordneten Thorsten Weiß (AfD)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/23847
vom 16. September 2025
über Gefährder ohne Aufenthaltsrecht in Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche Definition des Begriffs „Gefährder“ verwendet der Senat?

Zu 1.:

Für den Bereich der Politisch Motivierten Kriminalität (PMK) definiert sich der Begriff bundesweit einheitlich wie folgt: „Ein Gefährder ist eine Person, zu der bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie politisch motivierte Straftaten von erheblicher Bedeutung, insbesondere solche im Sinne des § 100a der Strafprozessordnung, begehen wird“.

Die Definition als solche stellt keine gesetzliche Grundlage für polizeiliche Eingriffsmaßnahmen dar, sondern dient der Priorisierung einer polizeilichen Befassung mit entsprechend gefährlichen Personen.

2. Wie definiert der Senat „ohne Aufenthaltsrecht“ (z. B. vollziehbar ausreisepflichtig ohne Duldung; mit Duldung; gestatteter Aufenthalt; abgelehnter/anhängiger Asylantrag)?

Zu 2.:

Gemäß § 50 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) ist ein Ausländer zur Ausreise verpflichtet, wenn er einen erforderlichen Aufenthaltstitel nicht oder nicht mehr besitzt und ein Aufenthaltsrecht nach dem Assoziationsabkommen EWG/Türkei

nicht oder nicht mehr besteht. Duldungen nach §§ 60a ff. AufenthG vermitteln kein Aufenthaltsrecht. Sie werden im Ergebnis einer behördlichen Entscheidung ausgestellt, den Abschiebungsvollzug trotz fortbestehender Ausreisepflicht vorübergehend und zeitlich befristet auszusetzen, vgl. § 60a Abs. 3 AufenthG. Die Aufenthaltsgestattung gemäß § 55 Abs. 1 Asylgesetz (AsylG) indes gewährt Asylsuchenden für die Dauer des Asylverfahrens ein Aufenthaltsrecht.

3. Welche Behörden sind in Berlin für Anordnung, Beantragung und Vollzug

a) des polizeilichen Präventivgewahrsams (§ 30 ASOG Bln),

b) des Ausreisegewahrsams (§ 62b AufenthG) und

c) der Abschiebungshaft (§ 62 AufenthG) zuständig?

Bitte inkl. Verfahrensabläufe, Schnittstellen (Polizei, LEA, Justiz, BKA) und interne Leitlinien.

Zu 3.:

Die Anordnung eines polizeilichen (präventiven) Gewahrsams gemäß § 30 ASOG Bln erfolgt durch die jeweils zuständige Fachdienststelle der Polizei Berlin. Liegen die Voraussetzungen des § 31 ASOG Bln vor, so beantragt die Polizei Berlin unter Darlegung der Gründe im Rahmen eines Haftantrags die richterliche Anordnung beim Amtsgericht Tiergarten. Der Vollzug des Gewahrsams erfolgt durch das Referat Gefangenwesen grundsätzlich in einem Polizeigewahrsam der Polizei Berlin.

Für die Beantragung von Ausreisegewahrsam (§ 62b AufenthG) und Abschiebungshaft (§ 62 AufenthG) sind in Berlin gemäß § 71 Abs. 1 und 5 AufenthG sachlich das Landesamt für Einwanderung (LEA) sowie die Polizei Berlin zuständig. Der Vollzug der Abschiebungshaft erfolgt durch die Polizei Berlin in der Abschiebungshafteinrichtung für Gefährder (derzeit in Sanierung).

Mit Blick auf die erfragten Verfahrensabläufe und Leitlinien kann bzgl. der Beantragung durch das LEA auf die Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin (VAB) des LEA, A.62. Abschiebungshaft, verwiesen werden, die unter <https://www.berlin.de/einwanderung/service/downloads/artikel.875097.php> abrufbar sind.

In Berlin ist das Amtsgericht Tiergarten zentral für richterliche Entscheidungen über Freiheitsentziehungssachen nach dem Aufenthaltsgesetz zuständig.

4. Wie viele als „Gefährder“ eingestufte Personen ohne Aufenthaltsrecht waren zum Stichtag 1. September 2025 in Berlin erfasst? Bitte gliedern nach: Status (ohne Duldung/ mit Duldung/ gestattet), Phänomenbereich (z.B. islamistisch, PMK-rechts, PMK-links, sonstige Gewalt-/Schwerkriminalität), Nationalität (Top-10), Altersgruppen.

Zu 4.:

Zu der Konstellation im Sinne der Fragestellung erfolgt keine gesonderte statistische Erfassung.

5. Wie hat sich die Anzahl aus Frage 4 in den Jahren 2020 bis 2025 entwickelt?

Zu 5.:

Da die erfragte Konstellation nicht statistisch erfasst wird, kann zur Entwicklung keine Aussage getroffen werden.

6. In wie vielen Fällen wurde präventiver Polizeigewahrsam (ASOG Bln) gegenüber Gefährdern ohne Aufenthaltsrecht im Zeitraum 2020 bis 2025 angeordnet? Bitte jeweils: Anlass/Deliktgruppe, richterliche Entscheidung ja/nein, Dauer (Durchschnitt/ Median/ Min/ Max), Ort des Gewahrsams.

Zu 6.:

Mangels einer gesonderten statistischen Erfassung liegen keine Daten im Sinne der Fragestellung vor.

7. In wie vielen Fällen wurde gegenüber dieser Personengruppe Ausreisegewahrsam (§ 62b AufenthG) bzw. Abschiebungshaft (§ 62 AufenthG) im Zeitraum 2020 bis 2025 beantragt und angeordnet? Bitte getrennt aufschlüsseln.

Zu 7.:

Es erfolgt keine statistische Erfassung im Sinne der Fragestellung.

8. Wie viele Anträge aus den Fragen 6 und 7 wurden von den zuständigen Gerichten abgelehnt bzw. nachträglich aufgehoben?

Zu 8.:

Es erfolgt keine statistische Erfassung im Sinne der Fragestellung.

9. In wie vielen Fällen wurden Maßnahmen aus den Fragen 6 und 7 unmittelbar mit der Gefährder-Eigenschaft begründet und in wie vielen primär mit ausländerrechtlichen Haftgründen (z. B. Fluchtgefahr, Sicherung der Rückführung)?

Zu 9.:

Es erfolgt keine statistische Erfassung im Sinne der Fragestellung.

10. Über welche Gewahrsams-/Haftkapazitäten verfügt das Land Berlin bzw. kann durch Kooperationsvereinbarungen mit anderen Bundesländern für die in Rede stehenden Maßnahmen verfügen? Bitte aufschlüsseln für den Zeitraum 2020 bis 2025 nach Jahren, Plätze, Belegungsquote, mittlere Wartezeiten bis Anordnung/Vollzug.

Zu 10.:

Das Land Berlin verfügte im Betrachtungszeitraum bis Juni des Jahres 2024 über zehn Haftplätze in der Abschiebungshafteinrichtung für Gefährder Berlin (AHEG BE).

Während der Dauer der Sanierung der AHEG BE seit Juni 2024 werden bis zu vier Plätze in der JVA Tegel im Bereich der Sicherungsverwahrung genutzt. Die Wiederinbetriebnahme der AHEG BE mit zehn Haftplätzen wird ab Oktober des Jahres 2025 erwartet.

Eine statistische Erhebung von Wartezeiten bis zur Anordnung bzw. bis zum Vollzug erfolgt nicht. Die Belegungsquoten können der folgenden Tabelle entnommen werden.

AHEG BE

Jahr	Plätze	Belegungsquote
2020	10	12%
2021	10	8%
2022	10	13%
2023	10	20%
2024*	10	16%

*bis zur vorübergehenden Schließung Juni 2024

Quelle: interne Datenerhebung Polizeidirektion Zentrale Sonderdienste (Dir ZeSo), Stand: 18. September 2025)

Seit dem 31. Juli 2025 besteht eine Mitnutzungsvereinbarung zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg für die Ausreisegesammelstelle der Zentralen Ausländerbehörde Brandenburg zum Zwecke des Ausreisegewahrsams und für kurzzeitige Sammelunterbringungen im Zuge von Rückführungsmaßnahmen. Eine diesbezügliche statistische Erhebung von Daten im Sinne der Fragestellung erfolgt nicht.

Daten zur Nutzung von Abschiebungshaftplatzkapazitäten eines anderen Bundeslands durch das Land Berlin werden statistisch nicht erfasst. Darüber hinaus wird auf die Antwort zur Frage 2 der Schriftlichen Anfrage Nr. 19/22938 vom 26. Juni 2025 verwiesen, die weiterhin Bestand hat.

11. Wie viele der erfassten Fälle aus Fragen 6 und 7 führten innerhalb von 28 Tagen zu einer Abschiebung bzw. Überstellung (Dublin) oder zu anderen aufenthaltsbeendenden Maßnahmen? Wie viele endeten ohne Rückführung (mit Hauptgründen: fehlende Papiere, Zielstaatsverweigerung, gesundheitliche Gründe etc.)?

Zu 11.:

Es erfolgt keine statistische Erfassung im Sinne der Fragestellung.

12. Wie hoch sind die Durchschnittsdauern der Maßnahmen (getrennt nach Unterbindungsgewahrsam, Ausreisegewahrsam, Abschiebungshaft) in den Jahren 2020 bis 2025?

Zu 12.:

Für die zurückliegenden Jahre in der AHEG BE ergibt sich für den Unterbindungsgewahrsam die folgende durchschnittliche Aufenthaltsdauer in Tagen:

Jahr	Aufenthaltsdauer
2020	20
2021	10,26
2022	23,4
2023	20,1
2024	13,8

(Quelle: interne Datenerhebung Dir ZeSo, Stand: 18. September 2025)

Hinsichtlich der in der Sicherungsverwahrung der JVA Tegel vollzogenen Abschiebungshaft, also mit Blick auf den Zeitraum ab Mitte Juni 2024 bis heute (Stand 19.09.2025) ergibt sich eine durchschnittliche Dauer von 21 Tagen (enthalten sind auch Haftfälle, die in Amtshilfe erfolgt sind). Unterbringungen von Personen in Berliner Zuständigkeit, die im Rahmen der Amtshilfe in Abschiebehafteinrichtungen anderer Bundesländer erfolgt sind bzw. erfolgen, werden statistisch nicht erfasst. Die dargestellten Zahlen beziehen sich daher nur auf in Berliner Einrichtungen (AHEG BE bzw. Sicherungsverwahrung JVA Tegel) inhaftierte Personen.

13. In wie vielen Fällen wurde seit 2020 gegenüber der genannten Personengruppe elektronische Aufenthaltsüberwachung (BKAG) beantragt bzw. vollzogen oder wurden Melde-/Aufenthaltsauflagen (landesrechtlich) angeordnet?

Zu 13.:

Eine Beantragung von elektronischer Aufenthaltsüberwachung nach dem BKAG für den Personenkreis im Sinne der Fragestellung erfolgte nicht.

Der Erlass von Meldeauflagen nach dem AufenthG wird statistisch nicht erfasst.

14. Welche Auswirkungen hatte das Rückführungsverbesserungsgesetz (seit 2024 in Kraft) auf Zahl, Dauer und Erfolgsquote der Maßnahmen in Berlin (Vorher/Nachher-Vergleich)?

Zu 14.:

Mit dem Rückführungsverbesserungsgesetz wurde u. a. die Höchstdauer beim Ausreisegewahrsam von zehn auf 28 Tage verlängert und es wurden die Fälle reduziert, in denen Staatsanwaltschaften bei Abschiebungen trotz anhängiger Ermittlungsverfahren zu beteiligen sind.

Gleichwohl lassen sich konkrete und kausale Auswirkungen des Gesetzes zur Verbesserung der Rückführung (Rückführungsverbesserungsgesetz) vom 21. Februar 2024 auf den mit der Frage angesprochenen Vollzug von Abschiebungshaft und Ausreisegewahrsam im Land Berlin nicht beziffern.

15. Welche Statistiken führt der Senat fortlaufend zu diesem Themenkomplex (Definitionen, Datenquellen, Schnittstellen, Qualitätssicherung)?

Zu 15.:

Das Landesamt für Einwanderung veröffentlicht ein quartalsweise aktualisiertes Faktenblatt mit verschiedenen Kennzahlen, welches unter <https://www.berlin.de/einwanderung/ueber-uns/presse/> abrufbar ist. Es enthält u. a. die Anzahl der erfolgten Rückführungen aus dem Land Berlin seit dem Jahr 2020.

16. Welche Kosten entstanden Berlin im Zeitraum 2020 bis 2025 für Unterbringung, Bewachung, Transporte/Überstellungen, Dolmetschen, medizinische Versorgung und Rechtsvertretung? Bitte aufschlüsseln nach Jahr, Kosten und Grund.

Zu 16.:

Lediglich die Verpflegungskosten werden separat erfasst. Für die übrigen Kosten erfolgt keine gesonderte Erhebung. Eine valide Bezifferung der Kosten im Bereich der Verpflegung ist erst ab dem Jahr 2022 möglich.

Die erfragten Daten sind in der folgenden Tabelle enthalten:

Jahr	Kosten
2022	1857,60 €
2023	1587,60 €
2024	1591,20 €
2025	bisher 0 €*

Quelle: interne Datenerhebung Dir ZeSo, Stand: 18. September 2025

* aufgrund der Sanierung der Liegenschaft

Berlin, den 25. September 2025

In Vertretung

Christian Hochgrebe
Senatsverwaltung für Inneres und Sport